

Einleitung

Diese nachfolgende Vereinbarung wurde durch die Belegstellenbetreiber und dem Zuchtobmann dem Landesverband der Schleswig-Holsteinischen und Hamburger Imker e.V. einvernehmlich erstellt. Diese Vereinbarung soll das Rechtsverhältnis zwischen dem Landesverband der Schleswig-Holsteinischen und Hamburger Imker e.V. und der jeweiligen Zuchtgemeinschaft als Betreiber der Belegstelle regeln. Als Grundlage dieses Vertrages werden im Weiteren die Gesetze und Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein zugrunde gelegt.

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Bienenhaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. September 1958, i.d.F.d.B v. 31.12.1971, in Verbindung mit den Erklärungen von Belegstellen zu Schutzbezirken für die Befruchtung von Bienenköniginnen in der jeweils gültigen Fassung, hat die zuständige Stelle des Landes Schleswig-Holstein über verschiedene Belegstellen Schutzbezirke, befristet oder ganzjährig, für Schleswig-Holstein erklärt.

Vereinbarung für Belegstellen mit und ohne Schutzbezirk

Der Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e. V.,
vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden, Christian Krug, Hamburger Straße Nr. 109,
23795 Bad Segeberg,

im Folgenden „Landesverband“ genannt,

und dem

Betreiber der Belegstelle **Puan Klent**

vertreten durch den Interessenvertreter der **Norddeutschen Peschetz Zuchtgemeinschaft e.V.:**

Hans Totzek, Am Nienhegen 3a, 21521 Dassendorf

im Folgenden „Betreiber“ genannt,

schließen folgende Vereinbarung:

I - Gegenstand der Vereinbarung

Der Landesverband ist Träger der benannten Belegstelle. Zum Schutz der Belegstelle für eine gesicherte Anpaarung von Bienenköniginnen ist vom Land Schleswig-Holstein ein entsprechender Schutzbezirk ausgewiesen worden. Der ausgewiesene Schutzbezirk ist vom Betreiber zur Bewirtschaftung der Belegstelle zu beachten und zu nutzen. Ein Entgelt für den durch das Land ausgewiesenen Schutzbezirk darf nicht erhoben werden.

Bei einer Belegstelle ohne durch das Land Schleswig-Holstein erlassenen gesetzlichen Schutzbezirk wird diese vom Betreiber eigenverantwortlich genutzt und betrieben.

II - Grundlage des Betriebes

Grundlage für den Betrieb der Belegstellen sind die gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der Zuchtordnung des Zuchtverbandes des Betreibers.

III - Laufzeit und ordentliche Kündigung

Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2031. Sofern die Vereinbarung nicht zwölf Monate vor Ablauf der Laufzeit vom Landesverband oder vom Betreiber schriftlich gekündigt wird, verlängert sich diese um jeweils ein weiteres Kalenderjahr. Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.

IV - Außerordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann gekündigt werden:

- 1. Vom Landesverband mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Betriebsjahres,**
 - a. wenn die Beendigung des Betriebes der Belegstelle im öffentlichen Interesse notwendig ist,
 - b. wenn ein Verwaltungsakt, der für die Wahrnehmung des Betriebes der Belegstelle erforderlich ist, nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen wurde oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.
 - c. wenn der Betreiber eine von ihm in dieser Vereinbarung übernommene Verpflichtung, insbesondere den Betrieb der Belegstelle, nicht innerhalb der vom Landesverband gesetzten Frist erfüllt oder ein vereinbarungswidriges Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt.
 - d. Kein Verschulden liegt insbesondere vor bei höherer Gewalt, Krankheit, unvorhersehbaren technischen Störungen oder sonstigen Umständen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat.

- 2. Vom Betreiber mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Betriebsjahres,**
 - a. wenn unvorhersehbare Umstände den Betrieb der Belegstelle nicht mehr zulassen,
 - b. wenn ein Verwaltungsakt, der für die Wahrnehmung des Betriebes der Belegstelle erforderlich ist, nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen wurde oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.

- 3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.**

V – Bewirtschaftung

Der Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e. V. kann den Belegstellenbetrieb entsprechend der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben fördern, um eine möglichst flächendeckende Verbesserung in der Bienenhaltung in Schleswig-Holstein zu erreichen.

Die Belegstellen dürfen von allen Imkerinnen und Imkern des Landes Schleswig-Holstein zur Anpaarung ihrer Bienenköniginnen genutzt werden. Die Beschickung durch andere Imker bleibt davon unberührt. Die Bewirtschaftung der Belegstelle erfolgt über den Betreiber.

VI – Tätigkeitsbericht

Der Betreiber legt dem Landesverband, jährlich bis zum 15. Februar, einen Bewirtschaftungsplan für das kommende Betriebsjahr und zum 10. Oktober eines jeden Jahres einen Abschlussbericht der Belegstelle vor (Anlage 1, Meldefomular für Belegstellen) vor.

Der Betreiber ist gehalten, rechtzeitig vor Eröffnung der Belegstelle Informationen über die Verbandszeitschrift „Bienenzucht“ zu veröffentlichen.

Der Betreiber erstattet den Tätigkeitsbericht und füllt das Meldefomular (Anlage 1) nach bestem Wissen und Gewissen aus und teilt beides fristgerecht dem Landesverband mit. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Landesverband diesen bei dem Betreiber unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen (das Eingangsdatum ist hier fristbestimmend) schriftlich anmahnen. Wird der Tätigkeitsbericht auch innerhalb der Mahnfrist nicht eingereicht, so ist der Landesverband berechtigt, diese Vereinbarung mit dem säumigen Betreiber mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Betriebsjahres außerordentlich zu kündigen.

VII – Schiedsklausel und Gerichtsstandsvereinbarung

Die Vertragsparteien sind darin einig, dass vor dem Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges ein Schiedsverfahren durchgeführt werden soll. Als Schiedsstelle fungiert der Obmann für Recht des Landesverbandes zusammen mit dem Ehrenrat. Im Falle des Scheiterns des Schiedsversuches gilt als Gerichtsstand Bad Segeberg, es sei denn, die Bestimmungen des §12 ZPO bestimmt für ein gerichtliches Verfahren einen anderen Gerichtsstand.

VIII – Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Betreiber kann seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung des Landesverbandes übertragen.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, Landesverband und Betreiber erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1 Meldefomular
- Anlage 2, Kopie des Gesetzes zur Förderung der Bienenhaltung vom 17.09.1958, i.d.F.d.B v. 31.12.1971
- Anlage 4, Kopie der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Bienenhaltung vom 31.03.1960,
- Anlage 5, Kopien aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein, die die Belegstelle betreffen.

IX Ausschlussfrist

Sämtliche Ansprüche aus der Vereinbarung müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Vereinbarung schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche ausgeschlossen, es sei denn, sie wurden zuvor gerichtlich oder schriftlich geltend gemacht.“

X Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem inhaltlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

Bad Segeberg, den 25.03.2026

Ort, Datum



Landesverband

Ort, Datum

Betreiber